

S a t z u n g

Über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen

Die Gemeinde Missen-Wilhams erläßt aufgrund der Art. 55, 89 Abs. 1 Nr. 10 und 91, Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt, soweit nicht Bebauungspläne bzw. eine örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) der Gemeinde Missen-Wilhams inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

§ 2
Herstellung von Stellplätzen und Garagen

(1) Wohngebäude

Einfamilienhäuser - 2 Stellplätze je Wohnung -

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen
- 2 Stellplätze je Wohnung -

Ferienwohnungen - 1 Stellplatz je gewerbsmäßig genutzter Ferienwohnung -

Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen, Büro und Verwaltungs-
räume allgemein
- 1 Stellplatz je angefangene 30 m² Nutzfläche -

Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen, Schalterräume)
- 1 Stellplatz je angefangene 20 m² Nutzfläche,
mindestens jedoch 6 Stellplätze -

Läden, Waren und Geschäftshäuser
- 1 Stellplatz je angefangene 35 m² Verkaufsnutzfläche,
mindestens jedoch 4 Stellplätze je Laden -

Verbrauchermärkte, Einkaufszentren gemäß § 11, Abs. 3 Baunutzungsver-
ordnung (BauNVO)
- 1 Stellplatz je angefangene 15 m² Verkaufsnutzfläche,
mindestens jedoch 6 Stellplätze -

Handwerks- und Gewerbebetriebe
- 1 Stellplatz je angefangene 50 m² Nutzfläche,
mindestens jedoch 3 Stellplätze -

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe,
- 1 Stellplatz je angefangene 8 m² Nettogasträumfläche -

Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime und andere Beherbergungsbetriebe
- 1 Stellplatz je 2 Betten;
für zugehörigen Restaurantsbetrieb wird ein Zuschlag erhoben, unter Berücksichtigung der Wechselnutzung (in der Regel werden die für die Beherbergung erforderlichen Stellplätze angerechnet) -.

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von diesen Festsetzungen Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauBG nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 Nr. II B 4-8134-79 (Mabel Seite 181) zu ermitteln.

(3) Die Gemeinde kann aus Gründen der Ortsgestaltung des Umweltschutzes (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen), der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Verkehrsflusses statt Stellplätzen, Garagen verlangen. Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem verbunden werden.

(4) Sofern auf einem Grundstück 10 oder mehr Stellplätze zu erstellen sind, kann die Gemeinde auch verlangen, daß diese in einer Tiefgarage ausgewiesen werden.

§ 3

Gestaltung der Kfz-Stellplätze und Garagen

(1) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild sind Kfz-Stellplätze grundsätzlich mit Rasengittersteinen, mit in Sand verlegtem Pflaster, Rasenpflaster oder ähnlichem wasserdurchlässigen Material zu belegen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.

(2) Bei der Schaffung von Stellplätzen an öffentlichen Straßen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verloren gehen, ausgenommen ist hier die Ein- und Ausfahrt. Bei mehr als 2 zusammenhängenden oberirdischen Stellplätzen ist eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt zu schaffen.

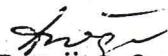
(3) Kfz-Stellplätze dürfen in der Regel nicht überdacht werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Missen, den 14.06.1995

Gemeinde Missen-Wilhams


Dröge
1. Bürgermeister

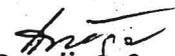


Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen der Gemeinde Missen-Wilhams vom 14.06.1995 wurde am 24.06.1995 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß die Satzung in der Nebenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weitnau in Missen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Missen, den 26.06.1995

Gemeinde Missen-Wilhams


Dröge
1. Bürgermeister

